

Stellungnahme des DGB und seiner Mitgliedsgewerkschaften

zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer pauschalen Beihilfe in Niedersachsen

(Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/2230)

Stand: 18. Oktober 2023

Herausgeber: DGB-Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt
Otto-Brenner-Str. 1
30159 Hannover

verantwortlich: Tina Kolbeck-Landau, Abteilung Beamtenpolitik/Öffentlicher Dienst

Mitgliedsgewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes:

- IG Bauen-Agrar-Umwelt
- IG Bergbau, Chemie, Energie
- EVG - Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
- IG Metall
- Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Gewerkschaft der Polizei
- ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft



Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) Niedersachsen und seine Mitgliedsgewerkschaften bedanken sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf.

Der DGB begrüßt die Einführung einer pauschalen Beihilfe in Niedersachsen ausdrücklich und befürwortet, den neuen § 80 a in das Niedersächsische Beamten-gesetz einzufügen.

Schon seit Jahren fordert der DGB als gewerkschaftliche Spitzenorganisation eine verbesserte Wahlmöglichkeit zwischen gesetzlicher und privater Krankenversicherung (PKV) für die niedersächsischen Beamtinnen und Beamten. Künftig sollen diese laut Gesetzentwurf zwischen der Inanspruchnahme der individuellen Beihilfe in Ergänzung zu einer PKV oder der pauschalen Beihilfe zur anteiligen Deckung der Kosten für eine gesetzliche oder private Krankenvollversicherung wählen können. Das ist ein großer Fortschritt. Mit der pauschalen Beihilfe, die im Übrigen schon in sieben Bundesländern eingeführt ist, wird der Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für Beamt*innen finanziell erleichtert.

Die pauschale Beihilfe ist die passende Lösung, um eine Lücke im Beihilferecht zu schließen: Entscheiden sich Beamt*innen für eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), müssen sie bisher den kompletten Beitragssatz alleine bezahlen. Diese Ungerechtigkeit und den damit verbundenen faktischen Zwang zum Abschluss einer privaten Krankenversicherung hat der DGB immer kritisiert. Mit der geplanten Lösung wird das Land Niedersachsen nun seiner Fürsorgepflicht als Arbeitgeber gegenüber den Beamt*innen stärker gerecht.

Das Kostenargument, mit welchem der Forderung nach der Einführung einer pauschalen Beihilfe gerne begegnet wird, ist wenig überzeugend. Insbesondere, weil sich die Kosten über den Lebensverlauf relativieren, da im Gegenzug die hohen Ausgaben der öffentlichen Haushalte für einen

Beihilfebemessungssatz von 70 Prozent für Versorgungsempfänger*innen entfallen.

Von Vorteil ist die pauschale Beihilfe insbesondere für Beamt*innen in niedrigen Besoldungsgruppen oder in Teilzeit. Denn sie sind durch die einkommensunabhängigen PKV-Prämien bisher stark belastet. Auch wenn eine Verbeamtung in einem höheren Lebensalter erfolgt, ist die Versicherung in der GKV mit Bezug der pauschalen Beihilfe wesentlich attraktiver als der Bezug der individuellen Beihilfe mit einem teuren PKV-Tarif.

Mit der Einführung der pauschalen Beihilfe ist für das Land Niedersachsen als Arbeitgeber ein wesentlicher Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Bundesländern verbunden, die lediglich die individuelle Beihilfe gewähren. Dies spielt vor allem auch in der räumlichen Nähe zu Hamburg und Bremen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Nordrhein-Westfalen eine große Rolle. Diese Bundesländer haben die pauschale Beihilfe bereits eingeführt oder planen es, zu tun. Ein Verzicht der Einführung in Niedersachsen würde dem Land mindestens im norddeutschen Verbund eine Sonderrolle zuweisen, die eine Flexibilität im Personalaustausch mit den Nachbarländern beeinträchtigen kann und die niedersächsischen Behörden als künftiger Dienstherren insgesamt unattraktiver machen dürfte.

Für den öffentlichen Dienst werden händeringend Nachwuchsfachkräfte gesucht. Dabei ist Niedersachsen auch auf Quereinsteiger*innen angewiesen, die bereits einen Teil ihres Berufslebens zum Beispiel als sozialversicherungspflichtige Beschäftigte absolviert haben. Für diese kann der Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung eine attraktive Alternative sein, ebenso für kinderreiche Beamt*innen, Beamt*innen mit einer Schwerbehinderung.

Daneben ist für diejenigen Beamt*innen eine GKV-Mitgliedschaft attraktiv, die die Abrechnungsbürokratie im klassischen Beihilfesystem vermeiden wollen. Zudem müssen Patient*innen als GKV-Versicherte Leistungen künftig nicht mehr selbst vorfinanzieren.

Dass der Gesetzesentwurf auch Versorgungsempfänger*innen, die ins Ausland ziehen, die pauschale Beihilfe zu einer ausländischen Krankheitskostenvollversicherung ermöglicht, ist zukunftsweisend.

Nachfolgende Anregungen bzw. Nachfragen zum Gesetzesentwurf:

Ausschlussfrist/Absatz 5 Satz 2

Die Entscheidung für die pauschale Beihilfe ist freiwillig und unwiderruflich. Der DGB vertritt daher die Ansicht, dass dem Dienstherrn eine Informationspflicht zugrunde zu legen ist. Ohne diese Informationspflicht ist nicht davon auszugehen, dass die Ausschlussfrist von einem Jahr allen Beamt*innen sowie Versorgungsempfänger*innen bekannt ist.

Der DGB regt darüber hinaus an, ganz auf die Ausschlussfrist zu verzichten, damit die Entscheidung für die pauschale Beihilfe auch noch zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden kann.

Übergang Probezeit und Verbeamtung auf Lebenszeit/Absatz 5 Satz 4 Nr. 4a

Der DGB bittet um eine klarere Formulierung im Gesetzestext, ob auch mit dem Übergang von der Probezeit in die Verbeamtung auf Lebenszeit eine erneute Berechtigung auf pauschale Beihilfe entsteht.

Anspruch von Ehegatten/Absatz 7 Satz 3

Aus dem Gesetzestext geht nicht hervor, warum die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für

Ehegatten geprüft werden muss. Alle anderen Bundesländer machen die Berücksichtigungsfähigkeit lediglich am Einkommen der Ehegatten fest.

Härtefallklausel

Analog zu § 80 Abs. 6 Satz 3 sollte eine Härtefallklausel auch für Bezieher*innen der pauschalen Beihilfe gelten. Der DGB regt daher an, eine Regelung wie in Baden-Württemberg (§ 78a Abs. 12 LBG) oder in Brandenburg einzuführen. Danach kann in besonderen Härtefällen zu einzelnen Leistungen weiterhin eine individuelle Beihilfe nach § 80 gewährt werden.